

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Thüringer Gesetz zur Aufhebung von Maßnahmen der geschlechterpolitischen Sprachmanipulation im Bereich der öffentlichen Verwaltung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Unter Berufung auf die Behauptung, in der deutschen Sprache würden Frauen bereits durch die Sprachgestalt, insbesondere des generischen Maskulinums ("der"), gegenüber Männern benachteiligt oder nicht hinreichend "angesprochen", sind auch in Thüringen seitens des Staates diverse sprachmanipulative Regeln ins Werk gesetzt worden, mit denen der Gebrauch einer meist sogenannten geschlechtergerechten oder auch gendersensiblen Sprache von Staats wegen durchgesetzt werden soll. So wird etwa empfohlen, anstatt nur des generischen Maskulinums "Mitarbeiter" von "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" zu sprechen, da das Genus von "Mitarbeiter" maskulin ist und dieser Vorstellung zufolge sonst nur männliche Mitarbeiter gemeint wären. Eine andere Herangehensweise besteht in der Forderung, "geschlechtsneutrale" Formulierungen zu verwenden, also sich namentlich des substantivierten Partizips zu bedienen. Statt beispielsweise von "Studenten" soll nunmehr von "Studierenden" gesprochen werden. Solche Vorschläge, die insbesondere von feministischer Seite forciert werden, sind aus sprachwissenschaftlicher Perspektive indes höchst fragwürdig, weil oft unlogisch oder schlicht falsch. Das generische Maskulinum umfasst nun einmal sowohl Männer als auch Frauen, zumal das Genus unabhängig vom Sexus ist; es schließt mithin keine Person aus (so wenig wie die Bezeichnung "die Person" nur Frauen meint). Das Partizip I bezeichnet wiederum meist einen Prozessverlauf, einen gerade stattfindenden oder länger andauernden Vorgang. Die Substantivierung des Partizips I im Sinne der feministischen Sprachforderungen führt zu Sinnverfälschungen, sachlich falschen Bezeichnungen und einer Zerstörung des Differenzierungsreichtums der deutschen Sprache. Ein Träumer ist schlicht etwas anderes als ein Träumender, ebenso wie Singende meist keineswegs Sänger und Mitarbeiter bisweilen nicht Mitarbeitende sind.

Diese und zahlreiche weitere sprachpolitische Maßnahmen haben zu einer Verunstaltung der geschriebenen und auch der gesprochenen Sprache geführt: Die Lesbarkeit von Texten wird erschwert, es entstehen inhaltliche Ungereimtheiten, oft lenken "geschlechtergerechte" Formulierungen von den Sachzusammenhängen ab und so weiter. Dementsprechend wird die "geschlechtergerechte" Sprache von den Bürgern auch überwiegend abgelehnt, zumal sich viele von den Sprachvorschriften zum Beispiel an den Universitäten gegängelt sehen.

Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Durchsetzung "geschlechtergerechter" Sprachregeln eine tatsächliche Wirkung auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder (wie namentlich von Feministen gerne behauptet) auf "gesellschaftliche Machtverhältnisse" hat.

Dass im Freistaat Thüringen die Durchsetzung der "geschlechterneutralen" Sprache des ungeachtet nach wie vor verfolgt wird - zuletzt etwa durch die kostspielige Umwandlung des Studentenwerks in ein Studierendenwerk - ist ein Symptom obrigkeitsstaatlicher Politik, der zur Verteidigung der Freiheit begegnet werden muss. Staatliche Eingriffe in die Sprache, die zudem den Effekt verfolgen, dass jene, die ihnen nicht folgen, stigmatisiert werden, sind nach Aussage eines Linguisten von der Universität Potsdam "typisch für autoritäre Regimes, aber nicht für eine Demokratie". In einer freiheitlichen Demokratie gilt, dass sich die Sprache im lebendigen und freien Gebrauch durch diejenigen weiterentwickelt, die sie sprechen und schreiben. Dazu bedarf es keiner obrigkeitlichen Sprachregeln. Dementsprechend sind die manipulativen Eingriffe in die Sprache, die im Thüringer Recht kodifiziert werden, aufzuheben und einem politisch motivierten Missbrauch der Sprache ist vorzubeugen.

B. Lösung

Regelungen, die der Durchsetzung einer "geschlechtergerechten" oder "gendersensiblen" Sprache dienen, werden aufgehoben oder es erfolgen entsprechende gesetzliche Klarstellungen. Letzteres wird hier für das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, ersteres für das Thüringer Gleichstellungsgesetz vorgenommen.

C. Alternativen

Der mit dem Gesetz beabsichtigte Regelungszweck kann nicht anders als durch Abschaffung sprachmanipulativer Normvorgaben erreicht werden.

D. Kosten

Es sind keine ins Gewicht fallenden Mehrausgaben zu erwarten.

Thüringer Gesetz zur Aufhebung von Maßnahmen der geschlechterpolitischen Sprachmanipulation im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

§ 23 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erhält folgende Fassung:

"(1) Amtssprache ist die deutsche Sprache in ihrer üblichen und bewährten Form. Geschlechterpolitische Sprachregelungen finden keine Anwendung."

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes**

§ 28 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 514), wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Die Regelung präzisiert den bisherigen § 23 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz dahin gehend, dass mit Amtssprache die deutsche Sprache in ihrer üblichen und von der freien Sprachgemeinschaft geprägten Form gemeint ist und sprachpolitische Manipulationen in den sprachlichen Äußerungen der vom Gesetz betroffenen Stellen und Einrichtungen keine Anwendung finden.

Artikel 2

Der bisherige § 28 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes regelt, dass beim Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken, in amtlichen Schreiben und bei Stellenausschreibungen soweit wie möglich "geschlechtsneutrale Bezeichnungen" durch "die Verwaltungen des Landes [...], der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" (siehe § 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes), sowie durch Gerichte und Hochschulen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu wählen sind. Die sprachpolitische Norm des § 28 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes ist nicht geeignet, die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele (siehe § 2 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes) zu fördern und somit überflüssig. Sie wird daher gestrichen. Durch die Streichung verändert sich die Paragraphenzählung, die daher angepasst wird.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Herold